

DTV-Gütersicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – Fassung 2008)

Schutz- und Konditionsdifferenzversicherungsklausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – Fassung 2008

1. Subsidiarität

1.1 Schutzversicherung

Im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages besteht subsidiärer Versicherungsschutz bei Transporten, für die der Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise die Gefahr trägt oder die er aufgrund der Liefervereinbarungen nicht zu versichern hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer durch Gesetz oder hoheitliche Verfügung zur Eindeckung des Versicherungsschutzes bei einem anderen Versicherer verpflichtet ist.

1.2 Konditionsdifferenzversicherung

Entsprechen der Deckungsumfang und/oder die Versicherungs-/Haftungssummen einer anderen Versicherung nicht den Bedingungen des zugrunde liegenden Gütersicherungsvertrages, so ist die Differenz in Konditionen und Limits mitversichert.

Die Ziffern 1.1 sowie 2. bis 6. dieser Klausel gelten entsprechend.

2. Eigenes Interesse

Diese Schutzversicherung deckt nach Maßgabe der zugrunde liegenden Gütersicherung lediglich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers. Sie kann für einen von dieser Police gedeckten Schaden nur von ihm in Anspruch genommen werden.

3. Ersatzleistung

3.1 Importe

Besteht eine anderweitige Versicherung oder sind CIF oder CIP gekaufte Güter vertragswidrig nicht versichert worden, ist der Versicherer für einen von dieser Police gedeckten Schaden ersatzpflichtig unabhängig davon, ob der anderweitige Versicherer in die Schadenregulierung eintritt.

3.2 Versicherungspflicht

Im Falle der Versicherungspflicht bei einem anderen Versicherer gilt Ziffer 3.1 entsprechend.

3.3 Exporte

Der Versicherer ist zur Leistung eines durch die Police gedeckten Schadens nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des fälligen Kaufpreises oder die Vergütung der von ihm geleisteten Havarie-Grosse-Zahlungen mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.

4. Abtretungsverbot

Eine Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung ist unzulässig, außer an diejenige Bank, die den Kaufpreis für das versicherte Gut bevorschusst hat. Im Falle der Veräußerung importierter Güter gilt Ziffer 14 DTV-Güter 2000 – Fassung 2008 zugunsten des Erwerbers entsprechend.

5. Pflichten des Versicherungsnehmers

5.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, außer der bevorschussenden Bank oder einem Erwerber bei Importen, keinem Dritten von dieser Versicherung Kenntnis zu geben.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, so weit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

5.2 Rechtsübergang, Rechtewahrung

Die auf den Versicherer aufgrund von Schadenzahlungen übergegangenen Rechte sind vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen, aber im Einvernehmen mit dem Versicherer, geltend zu machen.

Bei Vorliegen einer anderen Versicherung hat der Versicherungsnehmer alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und den Schaden nach den Weisungen des Versicherers dieser Police selbst oder durch Dritte geltend zu machen. Gleiches gilt für Ansprüche gegenüber der Vertragspartei des Versicherungsnehmers.

Eine Leistung des anderen Versicherers oder eines regruppflchtigen Dritten ist dem Versicherer dieser Schutzversicherung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5.3 Kosten

Die Kosten der Geltendmachung übergegangener Rechte oder die Inanspruchnahme eines anderen Versicherers oder Dritten trägt der Versicherer dieses Vertrages.

6. Prämie

Die vereinbarte Prämie ist zu zahlen.